



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 2. JUNI 2000
NR. 22
SEITEN 837–877



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



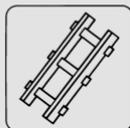
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,3% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,3% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.– (exkl. 7,5% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,5% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,5% MwSt.)
zur Verfügung.

**INHALT****ADMINISTRATIVER TEIL****Landrat**

Aus den Verhandlungen des Landrates 837

Regierungsrat

Medienmitteilung 838

Entlassung aus dem Schutzinventar 839

Direktionen

Baudirektion

Wohnungsvermietungen 839

Bildungs- und Kulturdirektion

Einschreibung für die landwirtschaftliche Berufsschule 840

Finanzdirektion

Mitteilung der kantonalen Gebäudeversicherungskommission Uri 841

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die
Quellwasserfassung Klauserli in der Gemeinde Göschenen 841

Zivilstandsmeldungen 842**Eigentumsübertragungen** 847**Handelsregister** 850**Bau- und Planungsrecht**

Zustimmungsentscheid für Baute ausserhalb der Bauzone 851

Bauplanauflagen 852

Offene Stellen

Laboratorium der Urkantone 853

GERICHTLICHER TEIL

Landgerichtspräsidium

Aufforderung zur Abholung Urkunde 854

Konkurs, Betreuung

Konkurseröffnung 854

Rechtsauskunft

855

GESETZGEBUNG

Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates
(Vorsorgeverordnung; VVR) 856

Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons
an die pädagogische Schulleitung 862

Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV) 864

Kreditbeschluss über die Beschaffung des EDV-Grundbuchs 876

VERANSTALTUNGEN

877

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES LANDRATES

zur Sitzung vom 22./24. Mai 2000

Vorsitz: Landratspräsident Josef Gisler-Gamma, Schattdorf

In der Session vom 22./24. Mai 2000 behandelt und beschliesst der Landrat folgende Geschäfte:

1. Sachgeschäfte

- 1.1 Die Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons an die pädagogische Schulleitung wird verabschiedet. Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und der Verordnungstext ist in diesem Amtsblatt publiziert.
 - 1.2 Ebenso wird die Verordnung über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates (Vorsorgeverordnung) angenommen. Diese Vorsorgeverordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und der Text der Verordnung ist in diesem Amtsblatt publiziert.
 - 1.3 Auch die kantonale Landwirtschaftsverordnung wird beschlossen. Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und der Verordnungstext ist in diesem Amtsblatt publiziert.
 - 1.4 Bericht und Rechnung des Kantonsspitals Uri für das Jahr 1999 werden genehmigt. Das Betriebsdefizit 1999 des Kantonsspitals Uri im Betrage von Fr. 8'445'620.22 wird zulasten des Kantons übernommen.
 - 1.5 Auch die Staatsrechnung für das Jahr 1999, welche in der Verwaltungsrechnung mit einem Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 19'677'141.48 abschliesst, wird genehmigt. Der Finanzierungsfehlbetrag ergibt sich aus einem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 224'184.52 zuzüglich Abschreibungen von Fr. 11'330'161.45, abzüglich Ausgabenüberschuss der Investitionsrechnung (Nettoinvestition) von Fr. 31'231'487.45.
 - 1.6 Auch die Jahresrechnung 1999 der Urner Kantonalbank wird genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Bilanzgewinnes wird zugestimmt und den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.
 - 1.7 Zur Beschaffung des EDV-Grundbuchs wird ein Kredit von Fr. 748'000.– bewilligt. Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und er ist in diesem Amtsblatt publiziert.
2. Das Urner Landrecht wird erteilt an Belluardo Santo und Ehefrau Belluardo-Micco Silvana sowie das Kind Belluardo Nunzio, alle wohnhaft in Erstfeld.

3. Es stehen keine parlamentarische Vorstösse zur Beantwortung an und es werden auch keine neuen parlamentarischen Vorstösse eingereicht.
4. Die Fragestunde wird nicht benützt.

Altdorf, 25. Mai 2000

Sekretariat des Landrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

REGIERUNGSRAT

MEDIENMITTEILUNG

Inkraftsetzung der Personalverordnung und der entsprechenden Änderung der Kantonsverfassung

Der Landrat hat am 15. Dezember 1999 die neue Personalverordnung verabschiedet. Am 14. März 2000 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Mit der Änderung von Artikel 83 Absatz 1 der Kantonsverfassung hat das Volk am 21. Mai 2000 grundsätzlich der Aufhebung der vierjährigen Amtsdauer der Beamtschaft zugestimmt. Somit sind die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt, wonach der Regierungsrat die neue Personalverordnung in Kraft setzen kann.

Mit Ausnahme von Artikel 40 Absatz 3, der die Voraussetzung für den Stufenanstieg regelt, soll die neue Personalverordnung auf den 1. Januar 2001 wirksam werden. Entscheidend für den Stufenanstieg ist das Ergebnis aus dem Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch mit anschliessender Beurteilung. Die Ausbildung des Staatspersonals über die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche wird im Herbst 2000 abgeschlossen. Somit kann der lohnwirksame Stufenanstieg gestützt auf eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung frühestens auf den 1. Januar 2002 eingeführt werden.

Der Regierungsrat hat die Personalverordnung mit Ausnahme von Artikel 40 Absatz 3 auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Artikel 40 Absatz 3, der die Voraussetzung für den Stufenanstieg regelt, wird auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Einsatz von Gemeindepolizeiorganen zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs in Altdorf

Der Gemeinderat Altdorf hat gestützt auf die Verordnung über den Strassenverkehr beschlossen, gemeindeeigene Polizeiorgane einzusetzen, um auf dem Gemeindegebiet Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben. Die Kantonspolizei ist bereit, gewisse Dienstleistungen im Ausbildungsbereich und in der Administration zu übernehmen. Dies verlangt eine vertragliche Regelung, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgelistet und abgegrenzt werden.

Der Regierungsrat hat den Vertrag betreffend den Einsatz von gemeindeeigenen Polizeiorganen, um auf dem Gemeindegebiet Altdorf Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben, genehmigt.

Neuer Abteilungsleiter und Stellvertreter der IV-Stelle Uri

Der bisherige Abteilungsleiter und Stellvertreter der IV-Stelle Uri musste krankheitshalber die Abteilungsleitung abgeben. Auf Antrag der AHV-Aufsichtskommission Uri hat der Regierungsrat Max Achermann, Luzern, als neuer Abteilungsleiter und Stellvertreter der IV-Stelle Uri gewählt. Der Stellenantritt erfolgt auf den 1. August 2000.

Altdorf, 23. Mai 2000

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

ENTLASSUNG AUS DEM SCHUTZINVENTAR

An seiner Sitzung vom 23. Mai 2000 hat der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 17ff kNHG, dem Gesuch um Entlassung des Hauses zur Stiege, Bürgen, aus dem Schutzinventar entsprochen.

Altdorf, 2. Juni 2000

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

DIREKTIONEN

BAUDIREKTION

WOHNUNGSVERMIETUNGEN

Amsteg

Per sofort oder nach Vereinbarung vermieten wir an zentraler Lage an der Gotthardstrasse 36 eine

4-Zimmer-Wohnung im Hochparterre

mit sonnigen, hellen Zimmern, Wohnküche, Balkon, Estrich- und Kelleranteil, Gartenanteil, Autoabstellplatz. Günstiger Mietzins!

Göschenen

Per sofort oder nach Vereinbarung vermieten wir an zentraler Lage im Unterdorf 51 in Göschenen eine

4-Zimmer-Wohnung im 1. OG

mit hellen Räumen, Holzfeuerung, Estrich- und Kelleranteil, Gartenanteil mit Holzhausmitbenützung. Günstiger Mietzins!

Sind Sie interessiert? Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Kant. Amt für Hochbau, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 875 26 58.

Altdorf, 2. Juni 2000

Amt für Hochbau

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

EINSCHREIBUNG FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Die landwirtschaftliche Berufsschule gilt als Vorstufe für die Fachschulausbildung an der Kantonalen Bauernschule Uri. Der Besuch der Landwirtschaftlichen Berufsschule ist für alle Absolventen einer landwirtschaftlichen Lehre obligatorisch. Alle Jünglinge, die in der Landwirtschaft tätig sind und keine Berufslehre absolvieren, sind ebenfalls gesetzlich verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen (Art. 14 der Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung).

Während 24 Schultagen in den Monaten November bis März werden angehende Landwirte an der landwirtschaftlichen Berufsschule in allgemeinbildenden und berufskundlichen Fächern unterrichtet. Neben theoretischen Kenntnissen werden auch viele praktische Grundfertigkeiten gelehrt. Die Berufsschule ist als Vorbereitung für die Fachschulausbildung an der Kantonalen Bauernschule Uri obligatorisch. Sie vermittelt auch Vorkenntnisse, die für die landwirtschaftliche Fachschule wichtig sind. Vor allem in den praktisch wichtigen Fächern wie Melken, Umgang mit Maschinen, Umgang mit den Tieren und Unfallverhütung werden viele Kenntnisse an der Fachschule vorausgesetzt und deshalb an der Berufsschule unterrichtet.

Im Sommerunterricht werden Flurbeggehungen und Exkursionen durchgeführt. Futterbauliche Fragen und alpwirtschaftliche Probleme stehen dabei im Vordergrund.

Wer eine landwirtschaftliche Lehre absolviert, ist automatisch für die landwirtschaftliche Berufsschule angemeldet. Jugendliche, die in der Landwirtschaft tätig sind (Bauernsöhne) und keine Lehre absolvieren, sind verpflichtet, sich auf der Gemeindekanzlei für die landwirtschaftliche Berufsschule anzumelden. Dasselbe gilt für Jugendliche, die später einmal eine landwirtschaftliche Ausbildung anstreben.

Wir bitten alle Jugendlichen, die in der Landwirtschaft tätig sind und keine Berufslehre absolvieren, sich bis zum 30. Juni 2000 bei der Gemeindekanzlei ihrer Einwohnergemeinde zu melden.

Seedorf, 2. Juni 2000

Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission

FINANZDIREKTION

MITTEILUNG DER KANTONALEN GEBÄUDEVERSICHERUNGSKOMMISSION URI

Per 31. Januar 2000 ist die Erstschätzung der Gebäude im Kanton Uri weitgehendst abgeschlossen.

Aufgrund von Art. 4 Abs. 1 d des Gebäudeversicherungsgesetzes sind von der Versicherungspflicht ausgenommen: «Alpgebäude, Ställe und dazugehörige Hütten, die ausserhalb einer Ortschaft stehen und für die landesübliche Bewirtschaftung nicht mehr erforderlich sind».

Im Zug der Erstschätzung wurde die Betriebsnotwendigkeit bzw. Nichtbetriebsnotwendigkeit und die damit verbundene Versicherungspflicht laufend von den Gebäudeschätzern festgestellt und durch die Gebäudeversicherungskommission entschieden.

Dadurch, dass die Erstschätzung weitgehendst abgeschlossen ist, ist nun für den Fall, dass die Betriebsnotwendigkeit bzw. die Versicherungspflicht neu wegfällt, der Fachstelle für Gebäudeschätzung Kt. Uri, Herr Hanspeter Imhof, Gruonmatt 6, 6454 Flüelen, Meldung zu erstatten. Die Fachstelle trifft die Vorabklärung und erstellt Bericht und Antrag an die Gebäudeversicherungskommission, wonach diese entscheidet.

Für den Fall, dass die Betriebsnotwendigkeit neu dazu kommt, ist dem Versicherer (Versicherungsgesellschaft) Meldung zu erstatten.

Diese Regelung gilt ab sofort.

Altdorf, 2. Juni 2000

Kantonale Gebäudeversicherungskommission Uri
Präsidentin: Gabi Huber, Landesstatthalter

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION

AUSSCHIEDUNG VON GRUNDWASSERSCHUTZZONEN FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNG KLAUSERLI IN DER GEMEINDE GÖSCHENEN

Der Regierungsrat legt, gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz (RB 40.4315) die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassung Klauerli in der Gemeinde Göschenen zusammen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan öffentlich auf. Jede betroffene Person und Gemeinde hat das Recht, vom 2. Juni 2000 bis zum 3. Juli 2000

a) Einsicht zu nehmen in die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen, Schutzmassnahmen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan, die bei der

Gemeindekanzlei Göschenen sowie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Amt für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, aufliegen;

b) schriftlich Einsprache zu erheben beim Regierungsrat des Kantons Uri.

Altdorf, 2. Juni 2000

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri
Markus Stadler, Regierungsrat

ZIVILSTANDSMELDUNGEN

ALTDORF

Geburten: 5. März. Blättler, Pascal, des Blättler, Josef Alois und der Blättler geb. Jauch, Daniela Agnes, von Hergiswil NW, in Altdorf. – 9. März. Prandi, Mariano, des Prandi, Adrian und der Prandi geb. Arnold, Pia Gertrud, von Zell LU, in Altdorf. – 15. März. Bertolosi, Andrea Aurelia, des Bertolosi, Reto Julius und der Bertolosi geb. Bissig, Luzia Katharina, von Silenen, in Altdorf. – 17. März. Ziegler, Mattia, des Ziegler, Roland und der Ziegler geb. Blatter, Sonja Irma, von Flüelen, in Altdorf. – 22. März. Simmen, Nico Michael, des Simmen, Marco Walter und der Simmen geb. Regli, Monika Rita, von Realp, in Altdorf. – 22. März. Schmid, Pascal Markus, des Schmid, Markus Kurt und der Schmid geb. Berger, Manuela Rosmarie, von Fischingen TG und Altdorf, in Zollikofen BE. – 30. März. Hürlimann, Noël Patrick, des Hürlimann, Josef und der Hürlimann geb. Aschwanden, Natalia, von Walchwil ZG, in Altdorf. – 30. März. Walker, Rahel, des Walker, René Pirmin und der Walker geb. Bürgler, Roswitha Maria, von Wassen, in Altdorf. – 30. März. Betschart, Stefanie, des Betschart, Eduard und der Betschart geb. Gisler, Hermina Frieda, von Muotathal SZ, in Altdorf.

Todesfälle: 1. März. Hartmann, Johann Andreas, Ehemann der Hartmann geb. Arnold, Rosa Maria Agnes, von Attinghausen, in Altdorf. – 4. März. Ziegler geb. Zwyszig, Paula Rosa, Witwe des Ziegler, Josef, von Bauen, in Altdorf. – 16. März. Marty geb. Weber, Rosa Katharina, Witwe des Marty, Karl Josef Theodor, von Unteriberg SZ, in Altdorf. – 27. März. Meisterhans geb. Manser, Bertha Martha, Witwe des Meisterhans, Theodor, von Flaach ZH, in Altdorf. – 27. März. Müller, Joseph, Ehemann der Müller geb. Scheiber, Irma Maria, von Spiringen, in Altdorf. – 29. März. Grossholz, Hans Elias, Witwer der Grossholz geb. Halter, Ida Rosa, von Altdorf, in Neuenkirch LU.

Traungen: 13. Juli 1999. Gasser, Franz, des Gasser, Franz und der Gasser geb. Wyrsh, Germania Anna, von Isenthal, in Altdorf, und Zöchling, Monika, des Zöchling, Friedrich und der Zöchling geb. Taferner, Margareta, von Attinghausen, in Altdorf. – 15. März. Ravindranathan, Ponnuthurai, des Suppiah Ponnuthurai und der Nagamuthu Sothiratnam, srilankischer Staatsangehöriger, in Altdorf, und Tharmaratnam geb. Subramaniam, Sarathathevy, des Vetharanyam Subramaniam und der Thambapillai Manickam, srilankische Staatsangehörige, in Langenthal BE. – 22. März. Arnold, Rudolf Raoul, des Arnold, Alfred Rudolf und der Arnold geb. Buchwalder, Marguerite Rose, von Genf, Altdorf und Basel, in Versoix GE, und Burdeos, Necita, des Burdeos, Felix und der Quiro, Salvacion, philippinische Staatsangehörige, in Genf. – 24. März. Capaldi, Armando, des Capaldi, Antonio und der Valente, Alessandra, italienischer Staatsangehöriger, in Olten SO, und Carlucci geb. Zurfluh, Ursula, der Zurfluh, Katharina, von Altdorf, in Olten SO.

ATTINGHAUSEN

Geburten: 6. März. Bissig, Vivienne Olivia, des Bissig, Niklaus Alfred und der Bissig geb. Rohrer, Daniela Berta, von Attinghausen, in Stans NW. – 9. März. Zurfluh, Tobias Alois, des Zurfluh, Beat Albert und der Zurfluh geb. Heger, Agnes Andrea, von und in Attinghausen. – 14. März. Wyrsch, Joël Ramon, des Wyrsch, André Edouard und der Wyrsch geb. Hulliger, Nicole, von Attinghausen, in Wallbach AG. – 20. März. Infanger, Jan, des Infanger, Armin und der Infanger geb. Arnold, Sandra Margrith, von Isenthal, in Attinghausen. – 31. März. Gisler, Mirella, des Gisler, Bruno Erwin und der Gisler geb. Sanchez Agüero, Keila Nidia, von Spiringen, in Attinghausen. – 2. April. Arnold, Jan, des Arnold, Hansueli Josef und der Arnold geb. Infanger, Susanne, von Bürglen, in Attinghausen. – 1 Eintrag im Internet auf Verlangen gelöscht – 22. April. Dubacher, Larissa, des Dubacher, Josef Herbert und der Dubacher geb. Pfeifer, Claudia Maria, von Göschenen, in Attinghausen.

Todesfälle: 8. März. Zraggen, Ernst, Ehemann der Zraggen, Anna Kunigunda, von Attinghausen, in Wil SG. – 23. März. Bissig, Anna Marie Ottilie, des Bissig, Alois und der Bissig geb. Arnold, Maria, von Zürich und Attinghausen, in Zürich. – 26. März. Kempf geb. Thurnheer, Elsbeth, Witwe des Kempf, Alois, von Attinghausen, in Turgi AG. – 10. April. Stadler, Alois Johann, Ehemann der Stadler geb. Küchler, Angela Marie, von Attinghausen, in Hildisrieden LU. – 13. April. Schilter, Willy, Witwer der Schilter geb. Plotetzki, Berta, von Attinghausen, in Allschwil BL.

Trauerungen: 18. März. Lüthy, Hans Jürg, des Lüthy, Hans Jörg und der Lüthy geb. Balmer, Margrit, von Schöffland AG, in Zürich und Zraggen, Patricia Klara, des Zraggen, Erich Alois und der Zraggen geb. Wyrsch, Monika Adelheid, von Attinghausen, in Zürich. – 28. April. Betschart, Erich, des Betschart, Josef Balz Alois und der Betschart geb. Baggenstos, Martha Gertrud, von Muotathal SZ, in Attinghausen und Kempf, Brigitte Edith, des Kempf, Anton Josef und der Kempf geb. Arnold, Anna, von Unterschächen, in Spiringen.

BÜRGLEN

Geburten: 1. März. Gisler, Sabrina, des Gisler, Karl und der Gisler geb. Zurfluh, Renata Esther, von Spiringen UR, in Bürglen UR. – 1. März. Gisler, Roger, des Gisler, Felix und der Gisler geb. Kempf, Ursula, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 3. März. Bieler, Debora Miriam, des Bieler, Gabriel Eduard und der Bieler geb. Wüst, Irene, von Emmen LU, in Bürglen UR. – 4. März. Angeli, Flavia Simona, des Angeli, Rafaele Rino und der Angeli geb. Stofer, Jasmine, von Bürglen UR, in Lohn SH. – 11. März. Arnold, Stefanie, des Arnold, Peter Alois und der Arnold geb. Wallimann, Ruth Maria, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 11. März. Mossavati, Navid Piruz, des Mossavati, Kaveh und der Mossavati geb. Arnold, Claudia Maria, von Bürglen UR, in Oeschgen AG. – 22. März. Lombardo, Dylan, des Lombardo, Nicola und der Lombardo geb. Arnold, Maria Hildegard, von Bürglen UR, in Emmen LU. – 23. März. Albert, Sina, des Albert, Johann Albrecht und der Albert geb. Gabriel, Maja, von Bürglen UR, in Niederurnen GL. – 25. März. Marti, Stefan, des Marti, Alois Josef und der Marti geb. Ziegler, Marianne, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 27. März. Heger, Andrea Evelyn, des Heger, Roger und der Heger geb. Krauer, Verena, von Unterschächen UR, in Bürglen UR. – 30. März. Gisler, Belinda Luzia, des Gisler, Hans Ueli und der Gisler geb. Musch, Cornelia Rosa, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 2. April. Gisler, Angela, des Gisler, Edwin Ambros und der Gisler geb. Marazzi, Daina, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 2. April. Arnold, Jan, des Arnold, Hansueli Josef und der Arnold geb. Infanger, Susanne, von Bürglen UR, in Attinghausen UR. – 4. April. Arnold, Milena, des Arnold, Markus Josef und der Arnold geb. Huber, Cornelia Regula, von Bürglen UR, in Zug. – 6. April. Medon, Loryne, des Medon, Jean Michaël Stephano und der Medon geb. Zumwald, Brigitt Rosmarie, von Düringen FR, Freiburg, St. Ursen FR

und Bürglen UR, in Siviriez FR. – 6. April. Gisler, Marion, des Gisler, Bruno und der Gisler geb. Walker, Karin, von Schattdorf UR, in Bürglen UR. – 8. April. Arnold, Delia, des Arnold, Klemens Josef und der Arnold geb. Loretz, Karin Berta, von Bürglen UR, in Schattdorf UR. – 9. April. Arnold, Lucia, des Arnold, Alois Karl und der Arnold geb. Fassbind, Josefina Katherina, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 11. April. Kempf, Lada, des Kempf, Markus und der Kempf geb. Mazza, Sonia, von Emmen LU und Bürglen UR, in Rothenburg LU. – 13. April. Walker, Claudine, des Walker, Heinz Kurt und der Walker geb. Planzer, Ursula Antonia, von Gurtellen UR, in Bürglen UR. – 13. April. Danioth, Yasmina Sarah, des Danioth, Georg Johann und der Danioth geb. Eger, Nathalie Monique Renée, von Andermatt UR, in Bürglen UR. – 17. April. Planzer, Fabrice, des Planzer, Erich Hans und der Planzer geb. Rich, Franziska, von Bürglen UR, in Hemmiken BL. – 26. April. Walker, Gian Luca, der Walker, Sandra, von Bürglen UR, in Baar ZG. – 26. April. Arnold, Céline Aline, des Arnold, Josef Stefan und der Arnold geb. Schaad, Irene Helene, von Bürglen UR, in Sisikon UR.

Todesfälle: 16. März. Gisler, Fridolin, des Gisler, Josef Maria Ambros und der Gisler geb. Stadler, Anna, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 20. März. Lipp, Peter Christian, Ehemann der Lipp geb. Vallaster, Viktoria Margit, von Untervaz GR, in Untervaz GR. – 22. März. Kempf, Josef, Ehemann der Kempf geb. Jauch, Mathilda, von Bürglen UR, in Erstfeld UR. – 31. März. Gisler, Anton Josef, des Gisler, Josef und der Gisler geb. Imhof, Maria Aloisia, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 17. April. Arnold, Martha, geschieden von Stadler, Karl Friedrich, von Bürglen UR, in Langnau am Albis ZH.

Trauungen: 3. März. von Planta, Fortunat Rudolf, des Planta, Gaudenz Maximilian und der Planta geb. Caprez, Silvia, von Chur GR, Zuoz GR und Fürstenau GR, in Bürglen UR und Gustävel, Miriam Yasmin, des Gustävel, Jürgen und der Gustävel geb. Vahldiek, Ursula, deutsche Staatsangehörige, in Zürich. – 17. März. Manser, Urs Erwin, des Manser, Albert Josef August und der Manser geb. Vöggtlin, Annemarie Johanna, von Zürich und Appenzell AI, in Bonstetten ZH und Gamma, Andrea Madeleine, des Gamma, Hans Ruedi und der Gamma geb. Oberson, Madeleine Joséphine Marie, von Bürglen UR, in Bonstetten ZH. – 15. April. Bricker, Alexander Walter, des Bricker, Heinrich Josef und der Bricker geb. Schuler, Berta, von Bürglen UR, in Seedorf UR und Sherpa, Dafuti, des Sherpa, Thakhchey und der Sherpa, Nawang Doma, nepalesische Staatsangehörige, in Seedorf UR. – 25. April. Gisler, René, der Gisler, Margrit, von Bürglen UR, in Einsiedeln, Bennau SZ und Gantner, Monika, des Gantner, Franz Wilhelm und der Gantner geb. Ochsner, Margrit Anna, von Flums-Dorf SG, in Einsiedeln, Bennau SZ. – 28. April. Hofmann, Josef Engelbert, des Hofmann, Michael und der Hofmann geb. Confal, Barbara Theresia, von Weggis LU, in Weggis LU und Herger, Verena, des Herger, Karl und der Herger geb. Arnold, Josefina Margarittha, von Spiringen UR, in Bürglen UR. – 28. April. Estermann, Beda Lukas, des Estermann, Josef Leo und der Estermann geb. Budmiger, Maria, von Hohenrain LU und Hildisrieden LU, in Hohenrain LU und Albert, Elisabeth, des Albert, Walter und der Albert geb. Wallimann, Lina, von Bürglen UR, in Aesch ZH.

ERSTFELD

Geburten: 21. März. Siciliano, Chiara Simona, des Siciliano, Raffaele Daniele und der Siciliano geb. Fontana, Susanne, von Adliswil ZH und Erstfeld, in Berikon AG. – 24. April. Bechtold, Luca Nico, des Bechtold, Marcellus Gerardus Cornelis und der Bechtold geb. Zurfluh, Karin Anneliese, von und in Erstfeld. – 26. April. von Mentlen, Jasmin, des von Mentlen, Patrik und der von Mentlen geb. Furrer, Sandra, von Erstfeld, in Altdorf.

Todesfälle: 7. April. Tresch, Johann Josef Oswald, Witwer der Tresch geb. Küng, Maria, von Erstfeld, in Doppleschwand LU. – 12. April. Indergand geb. Tresch, Elisabeth, Witwe des Indergand, Dominikus, von Gurtellen, in Erstfeld. – 17. April. Schilter, Alfred, Witwer der Schilter geb. Stauffer, Frieda, von Attinghausen, in Erstfeld. – 20. April. Eller geb. Walker, Magdalena, Witwe des Eller, Ludwig, von Gurtellen, in

Erstfeld. – 30. April. Voser, Alois Maria, Ehemann der Voser geb. Erni, Aloisia, von Neuenhof AG, in Erstfeld.

Traungen: 14. April. Dutoit, Cédric Rodolphe, der Wipfli, Carmen Georgette, von Erstfeld, in Renens VD und Ferraresi, Sarah Joséé, des Ferraresi, Willy Ludovico und der Ferraresi geb. Michel, José Danièle, von Conthey VS und Vetroz VS, in Renens VD. – 20. April. Lüthi, Werner Peter, des Lüthi, Peter und der Lüthi geb. Huber, Helena Martha, von Rüderswil BE, in Affoltern am Albis ZH und Ciotto, Sara Heidi, des Ciotto, Massimiliano Giuseppe und der Ciotto geb. Aschwanden, Eva Annemarie, von Erstfeld, in Affoltern am Albis ZH.

GURTNELLEN

Geburten: 5. April. Walker, Jeaninne, des Walker, Kurt Josef und der Walker geb. Tresch, Esther Maria, von Gurtzellen, in Schattdorf. – 5. April. Scheuber, Silvan, des Scheuber, Richard Rudolf und der Scheuber geb. von Rickenbach, Daniela, von Wolfenschiessen NW, in Gurtzellen. – 13. April. Walker, Claudine, des Walker, Heinz Kurt und der Walker geb. Planzer, Ursula Antonia, von Gurtzellen, in Bürglen. – 21. April. Dittli, Nicole, des Dittli, Hans und der Dittli geb. Burkart, Elisabeth, von Gurtzellen, in Unterägeri ZG. – 21. April. Walker, Vivian Wilhelm, des Walker, Raimund und der Walker geb. Baumann, Monika Gertrud, von Gurtzellen, in Göschenen.

Todesfälle: 12. April. Indergand geb. Tresch, Elisabeth, Witwe des Indergand, Domenikus, von Gurtzellen, in Erstfeld. – 20. April. Tresch, Albin, Ehemann der Tresch geb. Jauch, Bertha, von Silenen, in Silenen (Gemeinde Gurtzellen). – 20. April. Baumann, Peter Ernst, Ehemann der Baumann geb. Koch, Theresia, von Gurtzellen und Zürich, in Zürich. – 20. April. Eller geb. Walker, Magdalena, Witwe des Eller, Ludwig, von Gurtzellen, in Erstfeld.

Traungen: 7. April. Furger, Robert Fritz, des Furger, Friedrich und der Furger geb. Wipfli, Cäcilia Hedwig, von Gurtzellen, in Ennetmoos NW und Dachauer, Sandra, des Dachauer, Johann Florian und der Dachauer geb. Fehlmann, Verena, von Küblis GR, in Ennetmoos NW.

ISENTHAL

Todesfälle: 15. März. Gnos, Bruno, Ehemann der Gnos geb. Bernasconi, Susanna Alice, von Isenthal, in Subiaco (Western Australia, Australien). – 30. April. Aschwanden geb. Weber, Anna, Ehefrau des Aschwanden, Alois Josef, von Isenthal, in Wald ZH.

Traungen: 7. April. Aschwanden, Stephan Kurt, des Aschwanden, Karl Kurt und der Aschwanden geb. Küng, Renata Maria, von Isenthal, in Buochs NW und Keller, Priska, des Keller, Roland und der Keller geb. Kunz, Elisabeth Lina, von Winterthur, in Buochs NW.

SILENEN

Geburten: 21. März. Baumann, Sophia Evita Leonarda, des Baumann, André Joseph Marc und der Baumann geb. Spiess, Eva Maria Beatrice, von Silenen, in Hinwil ZH. – 27. März. Epp, Damian, des Epp, Karl Emil und der Epp geb. Näpflin, Sibylle Rita, von Silenen, in Silenen, Bristen. – 17. April. Herger, Stephanie, des Herger, Peter und der Herger geb. Imhof, Maya, von Spiringen, in Silenen. – 18. April. Zraggen, Leon, des Zraggen Christian und der Zraggen geb. Bajraj, Ljilje, von Silenen, in Luzern. – 18. April. Tresch, Sven Hermann, des Tresch, Urs Rudolf und der Tresch geb. Epp, Renata, von Silenen, in Silenen. – 23. April. Tresch, Jamie Luca, des Tresch, Markus und der Tresch geb. Sperisen, Sandra, von Silenen, in Schmiedrued AG.

Todesfälle: 22. März. Jauch, Andreas, Witwer der Jauch, Maria, von Silenen, in Schwyz SZ. – 8. April. Zraggen, Rudolf Ernst, Ehemann der Zraggen geb. Terenghi, Anna Maria, von Silenen, in Zug.

Traungen: 7. April. Gerike, Michael Günter, des Gerike, Rudolf Johannes und der Gerike geb. Villwock, Estha Gisela Irmgard, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen und Zraggen geb. Sendee, Wilai, des Sendee, Samrit und der Sendee geb. Chuenban, Lamduan, von Silenen, in Schaffhausen. – 20. April. Fried, Peider, des Fried, Edgar und der Fried geb. Mattenberger, Hedwig, von Valzeina GR, in Zug und Bossert, Marianne Adelheid, des Bossert, Moritz und der Bossert geb. Hager, Maria Paula, von Willisau-Land LU, Hohenrain LU und Silenen, in Zug.

UNTERSCHÄCHEN

Geburten: 27. Januar. Müller, Silvan, des Müller, Andreas und der Müller geb. Arnold, Priska, von Spiringen, in Unterschächen. – 1. Februar. Bissig, Robin, des Bissig, René und der Bissig geb. Richi, Sabine, von Mönchaltorf ZH, Mitlödi GL und Unterschächen, in Mönchaltorf ZH. – 9. Februar. Bissig, Yohanes Severin Béat, des Bissig, Cédric Claude und der Bissig geb. Workeneh, Genet, von Unterschächen, in Lausanne VD. – 19. Februar. Herger, Jessica, des Herger, Bruno Ernst und der Herger geb. Zraggen, Beatrix, von Unterschächen, in Unterschächen. – 25. Februar. Herger, Jan, des Herger, Robert Gustav und der Herger geb. Arnold, Claudia, von Unterschächen, in Unterschächen. – 26. Februar. Lucchini, Lorena Dana, des Lucchini, Marco Alessandro Enrico und der Lucchini geb. Kempf, Andrea Gabriela, von Unterschächen, in Wangen-Brüttisellen ZH. – 2. März. Herger, Jasmin, des Herger, Martin Johann und der Herger geb. Baumann, Luzia Magdalena, von Spiringen, in Unterschächen. – 19. März. Arnold, Sina, des Arnold, Walter Kaspar und der Arnold geb. Gisler, Astrid Ida, von Spiringen, in Unterschächen. – 21. März. Imholz, Michelle Maria Silvia, der Imholz, Angela Manuela, von Unterschächen, in Winterthur ZH.

Todesfälle: 17. Januar. Arnold, Josef Ferdinand, Ehemann der Hochuli Arnold geb. Hochuli, Erika, von Unterschächen, in Reitnau AG. – 23. Februar. Arnold, Josef, Ehemann der Arnold geb. Eberli, Maria Katharina, von Unterschächen, in Hochdorf LU.

WASSEN

Geburten: 22. März. Regli, Laura, des Regli, Roland Walter und der Regli geb. Troglia, Sandra, von Wassen, in Ingenbohl SZ.

Todesfälle: 2. März. Baumann, Ursula Josefine, geschieden von Dietenberger, Michael Manfred, von Wassen und Luzern, in Biran (Gers, Frankreich). – 23. März. Mattli, Franz Josef, Witwer der Mattli geb. Muheim, Margrith, von Wassen, in Wassen. – 20. April. Baumann, Josef, Ehemann der Baumann geb. Schwingruber, Elsa Anna Antoinette, von Wassen, in Luzern. – 25./26. April. Gamma, Kaspar Franz Anton, Ehemann der Gamma geb. Zumbunn, Emma Erna, von Wassen, in Meiringen BE.

Traungen: 18. März. Gamma, Meinrad, des Gamma, Werner und der Gamma geb. Trombin, Renza Maria, von Wassen, in Zürich und Grob, Jolanda Maria, des Grob, Alois Heinrich und der Grob geb. Thalmann, Astrid Maria, von Zürich und Adlikon ZH, in Zürich. – 14. April. Ziswiler, Peter, des Ziswiler, Walter und der Ziswiler geb. Häller, Margartha, von Buttisholz LU, in Arth, Goldau SZ und Gerig, Myriam, des Gerig, Josef und der Gerig geb. Vincenz, Maria Elisabetha, von Wassen, in Arth, Goldau SZ.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

HB 1932, Wohnhaus, Hofraum, Höfli, 50 m².

Veräusserer: Regli-Russi Hans, Adlergasse 5, 6490 Andermatt.

Erwerber: Furger-Regli Stefan und Myrtha, Adlergasse 5a, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 9. Juni 1951.

Bürglen

HB 311, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Obrieden, 7'207 m².

Veräusserer: Arnold-Stadler Hans, Obriedenmatte 1, 6463 Bürglen.

Erwerber: Arnold Beat, Obriedenmatte 1, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 6. Januar 1971, 16. Februar 1971.

Erstfeld

HB 3, Wiese, Aecherli, 1'185 m².

Veräusserer: Erben des Wipfli-Kieliger Bartholomäus.

Erwerber: Baldelli-Blaser Orlando, Spittelmatt 10, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 30. Januar 1977.

Erstfeld

HB 998, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Birtschen, 484 m².

Veräusserin: Britschgi-Zraggen Rosa, Birtschen 15, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Britschgi Urs, Ringstrasse 16, 6467 Schattdorf; Britschgi Arnold, Tulpenweg 22, 6060 Sarnen; Bünter-Britschgi Beatrice, Stiege 22, 6463 Bürglen; Britschgi Näf Brigitte, In der Matte 15, 6460 Altdorf; Britschgi Renate, Grossmattweg 14a, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 10. August 1989, 8. Juli 1991.

HB 1781, 1/2 Miteigentum an HB 276, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Strasse, Riedberge.

Veräusserin: Britschgi-Zraggen Rosa, Birtschen 15, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Britschgi Urs, Ringstrasse 16, 6467 Schattdorf; Britschgi Arnold, Tulpenweg 22, 6060 Sarnen; Bünter-Britschgi Beatrice, Stiege 22, 6463 Bürglen; Britschgi Renate, Grossmattweg 14a, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 29. Mai 1985.

Erstfeld

HB 1240, Wohnhaus, Hofraum, Geissmatt, 640 m².

Veräusserer: Sägesser Paul, Fraumattstrasse 12, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Studhalter-Sägesser Brigitte, Rissliweg 25, 6467 Schattdorf; Sägesser Markus, Rosenhof 6, 8808 Pfäffikon; Savoldelli-Sägesser Marianne, Hotel Traube, 7550 Scuol; Sägesser Adrian, Am Pfisterhölzli 56, 8606 Greifensee.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 19. September 1977.

Flüelen

Parzelle von 63 m², ab prov. GB 33 Kanton Uri, Axenstrasse, zu HB 328, Weg, Hofraum, Wald, unkultiviertes Gebiet, Usserdorf.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Einwohnergemeinde Flüelen, 6454 Flüelen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: unbekannt.

Parzelle von 2 m², ab HB 328, Weg, Hofraum, Wald, unkultiviertes Gebiet, Usserdorf, zu prov. GB 33 Kanton Uri, Axenstrasse.

Veräusserin: Einwohnergemeinde Flüelen, 6454 Flüelen.

Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 12. Oktober 1942.

Gurtellen

HB 661, Wiese, Wald, Hohbiel, 3'332 m².

Veräusserer: Indergand Peter, Seewadi 56, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Ferrari-Fässler Renato und Rosmarie, In der Stoffelmatte 21, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. Dezember 1993.

Realp

HB 66, Parzelle A: Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Gewässer, Geren, 10'068 m², Parzelle B: Wiese, Wald, Gewässer, Geren, 6'026 m²; HB 147, Ökonomiegebäude, Hofraum, Dorf, 89 m²; HB 225, Parzelle A: Ökonomiegebäude, Weiden, Wald, Gewässer, Schweig, 8'335 m², Parzelle B: Weiden, Schweigplangge, 3'594 m²; HB 228, Parzelle A: Wald, Wiese, Gewässer, unkultiviertes Gebiet, Wege, Schweig, 11'256 m², Parzelle B: Ökonomiegebäude, Weiden, Wald, Gewässer, Schweig, 8'335 m²; HB 572, Hofraum, Dorf, 7 m²; HB 618, Ökonomiegebäude, Hofraum, Laui, 77 m².

Veräusserer: Renner-Simmen Anton, Hausmatt, 6491 Realp.

Erwerber: Renner-Renner Marcel, Ringstrasse 60b, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 9. August 1951, 11. Mai 1977, 2. Mai 1979.

Realp

HB 165, Wiese, Lieg, 2'818 m².

Veräusserer: Erben des Simmen Peter.

Erwerberin: Renner-Simmen Helena, Hausmatt, 6491 Realp.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 16. April 1957.

HB 165, Wiese, Lieg, 2'818 m².

Veräusserin: Renner-Simmen Helena, Hausmatt, 6491 Realp.

Erwerber: Renner-Renner Marcel, Ringstrasse 60b, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 5. Mai 2000.

Schattdorf

HB 193, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Wiese, Weide, Wald, unkultiviertes Gebiet, Oberfeld, 53'103 m².

Veräusserer: Imhof-Zraggen Anton, Heimathüsli, 6469 Haldi.

Erwerber: Zraggen-Imhof Albin und Rosmarie, Heimathüsli, 6469 Haldi.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 31. Dezember 1993.

HB 847, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Haldi, 680 m².
Veräusserer: Imhof-Zraggen Anton, Heimathüsli, 6469 Haldi.
Erwerber: Imhof Erwin, Heimathüsli, 6469 Haldi.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 7. März 1966.

Schattdorf

HB 651, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Kirchrain, 683 m², 1/3 Mit-eigentumsanteil.
Veräusserinnen: Zraggen Marlies, Le Noyer, Rte. de Brent 27, 1817 Fonta-nivent; Perera-Zraggen Edith, Rue des Doreyres 5, 1820 Veytaux; Brunner-Zraggen Christel, Grossmattweg 46, 6460 Altdorf.
Erwerber: Gobba-Zraggen Helen, Südstrasse 21, 8617 Mönchaltorf; Muo-ser-Zraggen Ursula, Efibach 17, 6473 Silenen; Zraggen Monika, Berg-acker 27, 8046 Zürich; Poletti-Zraggen Irene, Kirchstrasse 13, 6467 Schatt-dorf; Zraggen Rudolf, Bettstenstrasse 16, 8305 Dietlikon; Zraggen André, Dübendorfstrasse 186, 8051 Zürich.
Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen: 28. April 1997.

Schattdorf

HB 1701, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Gräwimatt, 580 m².
Veräusserer: Gnos-Bissig Josef und Lucia, Leitgässli 5, 6467 Schattdorf.
Erwerber: Gisler-Zraggen Werner und Erika, Landsgemeindestrasse 4, 6467 Schattdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 5. November 1984.

Schattdorf

HB 2390, Wiese, Strasse, Triggli, 687 m².
Veräusserer: Imholz-Gisler Josef, Acherlistrasse 65, 6467 Schattdorf.
Erwerberin: Indergand-Imholz Maria, Gotthardstrasse 132, 6472 Erstfeld.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 19. Februar 1968.

HB 2390, Wiese, Strasse, Triggli, 687 m², 1/2 Miteigentumsanteil.
Veräusserin: Indergand-Imholz Maria, Gotthardstrasse 132, 6472 Erstfeld.
Erwerber: Indergand-Imholz Ambros, Gotthardstrasse 132, 6472 Erstfeld.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 20. August 1999.

Silenen

Parzelle von ca. 2 m², ab HB 1197, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hof-raum, Nägelismatt, zu HB 901, Strasse, Wald, Hofraum, Vorderbristen, Schilt, Bristentobel, Chappelmatte.
Veräusserer: Furger Werner, Grossgrund 28, 6463 Bürglen; Erben des Fur-ger-Tresch Agnell.
Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 9. März 1990, 14. November 1991.

Sisikon

HB 232, Wiese, Untere Bitzimatt, ca. 459 m².
Veräusserer: Wyrtsch-Ragual Josef Franz, Chalet Mahal, 6452 Sisikon.
Erwerber: Zwyszig-Marty Arthur und Andrea, Baumgarten, 6466 Bauen.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 29. März 1968, 19. Dezember 1994.

Spiringen

Parzelle von ca. 394 m², ab HB 238/239, Glätti obere mit Haus und zwei Ställen, Glätti untere mit einem Stall, zu prov. GB 23 Kanton Uri; Parzelle von ca. 130 m², ab HB 742, Baumgarten, zu prov. GB 23 Kanton Uri.

Veräusserer: Imhof Josef, Glätti, 6464 Spiringen; Imhof Anton, Glätti, 6464 Spiringen; Imhof-Bissig Gustav, Steinmattstrasse 7, 6460 Altdorf; Imhof-Bissig Karl, Glätti, 6464 Spiringen; Imhof Hans, Glätti, 6464 Spiringen.

Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 26. März 1970.

Unterschächen

HB 762, Wohnhaus, Wiese, Hofstatt, 578 m²; HB 815, StWE: Garage, Hofstatt.

Veräusserer: Arnold-Arnold Marianne, Pfaffenblick, 6465 Unterschächen; Arnold-Frank Thomas, Breitengasse 54, 6463 Bürglen; Gisler-Arnold Margrith, Brückenstalden 10, 6463 Bürglen; Arnold-Trutmann Anton, Lunzihofstatt 15, 6465 Unterschächen; Schuler-Arnold Ruth, Bonacher, 6465 Unterschächen; Arnold Hansruedi, Ittigen, 6465 Unterschächen; Arnold Martin, Grundgasse 18, 6460 Altdorf; Arnold-Arnold Bernadette, Rynächtstrasse 15, 6460 Altdorf; Arnold Brigitte, Ittigen, 6465 Unterschächen; Arnold Annarosa, Ittigen, 6465 Unterschächen.

Erwerber: Imhof-Arnold Hans und Berta, Lunzihofstatt 16, 6465 Unterschächen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 24. März 1999, 29. Oktober 1999.

Altdorf, 2. Juni 2000

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 99 vom 22.5.2000, S. 3445

10. Mai 2000

Kaved AG, in Altdorf UR, Projektierung und Ausführung von Verdrahtungen und Kabelkonfektionierungen sowie Gerätebau auf dem Gebiet der Maschinen- und Elektroindustrie, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 91 vom 12.5.1999, S. 3148). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gerig, Bernhard, von Silenen, in Schattdorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hegg, Thomas, von Münchenbuchsee, in Buochs, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

10. Mai 2000

Markus Arnold AG, in Bürglen UR, Verlegen von keramischen Wand- und Bodenbelägen, Ofen- und Kaminbau sowie Handel mit entsprechenden Produkten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 144 vom 30.7.1997, S. 5452). Firma neu: **Markus Arnold AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 8.5.2000 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold-Arnold, Markus, von Unterschächen, in Bürglen UR, Präsident und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift]; Arnold-Arnold, Regula, von Unterschächen, in Bürglen UR, Mitglied und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift als Liquidator [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift].

10. Mai 2000

Luftseilbahngenossenschaft Tellsplatte-Axen, in Sisikon, Erstellung und Betrieb einer nach kantonalem Recht konzessionierten Luftseilbahnanlage für Personen- und Warentransport von der Tellsplatte in das Gebiet des Axens, Genossenschaft (SHAB Nr. 296 vom 21.12.1987, S. 4943). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler, André, von Sisikon, in Sisikon, Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Karl, von Sisikon, in Sisikon, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumann, Edwin, von Wassen, in Flüelen, Vizepräsident und Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident]; Bricker, Markus, von Flüelen, in Sisikon, Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung; Bricker, Josef, von Flüelen, in Flüelen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Kassier].

Altdorf, 2. Juni 2000

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

ZUSTIMMUNGSENTSCHEID FÜR BAUTE AUSSERHALB DER BAUZONE

Gestützt auf Artikel 30c des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) hat die Volkswirtschaftsdirektion Uri folgender Ausnahmegewilligung für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zugestimmt:

Göschenen

Bauherrschaft: Jost Mattli-Zraggen, Gwüest, Göscheneralp
Bauvorhaben: Anbau Terrasse
Bauplatz: Gwüest, Göscheneralp, Parzelle 401
Zustimmungsgrund: teilweise Änderung
Datum des Beschlusses: 22. Mai 2000

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

Bauherrschaft: Arnold-Herger Kurt und Alice, Giessenstrasse 18, Altdorf
Bauvorhaben: Zweifamilienhaus
Bauplatz: Waldigermatte 6, Parzelle 1855
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

Bauherrschaft: Müller-Ziegler Alois, Stämpfig 9, Attinghausen
Bauvorhaben: Geräte- und Holzraum
Bauplatz: Stämpfig 9
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

Bauherrschaft: Furger-Zurfluh Alois, Gotthardstrasse 181, Erstfeld
Bauvorhaben: Zweifamilienhaus
Bauplatz: Leonhardstrasse, Parzelle 649, HB 149
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Sommer-Engert Fritz, Gotthardstrasse 108, Erstfeld
Bauvorhaben: Garagenanbau
Bauplatz: Gotthardstrasse 108, Parzelle 494, HB 438
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

Bauherrschaft: Herger-Renner Peter und Vreni, Allmendstrasse 11, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau gedeckter Gartensitzplatz
Bauplatz: Allmendstrasse 11, Parzelle 405
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Luftseilbahngenossenschaft Haldi, p. A. Herr Frei Bruno, Präsident, Haldistrasse, Haldi
Bauvorhaben: Tiefgarage und Parkplatzgestaltung
Bauplatz: Talstation LSH, Parzelle 279
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Robert Gamma AG, Bauunternehmung, Bötzlingerstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Lagerplatz
Bauplatz: Umfahrungsstrasse/Schachengasse, Parzelle 1514
Bemerkungen: Zweite Ausschreibung (unverändertes Projekt)

Bauherrschaft: Stadler-Furger Erwin und Lina, Adlergartenstrasse 4, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Balkon und Verglasung bestehender Balkon
Bauplatz: Adlergartenstrasse 4, Parzelle 757
Bemerkungen: profiliert

Wassen

Bauherrschaft: SAC Sektion Pfannenstiel, vertreten durch Hans Steimann, Weingartenstrasse 34, 8708 Männedorf

Bauvorhaben: Transportseilbahn

Bauplatz: Fleischboden–Sewenhütte, Meien

Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 2. Juni 2000

OFFENE STELLEN

LABORATORIUM DER URKANTONE

Das Laboratorium der Urkantone in Brunnen vollzieht die eidg. Lebensmittel- und Giftgesetzgebung und führt Dienstleistungen in den Bereichen Gewässer- und Umweltschutz durch.

Für die Abteilung Mikro- und Molekularbiologie suchen wir eine/n

Biologielaborantin/en

mit Praxiserfahrung in mikrobiologischen Standardmethoden. Kenntnisse in molekularbiologischer Analytik (v.a. PCR) sind erwünscht aber nicht Bedingung.

Als MitarbeiterIn eines kleinen Teams führen Sie selbstständig Routineanalysen im Lebensmittel- und Trinkwasserbereich durch und beteiligen sich an der Etablierung neuer Untersuchungsmethoden.

Zudem helfen Sie mit, die Akkreditierung Ihres Laborbereiches nach Euro-normen zu realisieren.

Der Stellenantritt findet nach Vereinbarung statt.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an Dr. R. Braschler, Kantonschemiker, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen Frau Dr. A. Breitenmoser gerne zur Verfügung.

Brunnen, 2. Juni 2000

Laboratorium der Urkantone

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

AUFFORDERUNG ZUR ABHOLUNG URKUNDE

Michael Gisler, geboren am 7.11.1965, von Riggisberg BE, zuletzt wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, Giessenstrasse 26, wird hiermit aufgefordert, innert der Frist von zehn Tagen ab Datum dieser Publikation eine für ihn bestimmte Urkunde bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2 (Gerichtsbäude «Zieri-Haus»), 6460 Altdorf, abzuholen.

Altdorf, 24. Mai 2000 (LGP 00 11)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KONKURS, BETREIBUNG

KONKURSERÖFFNUNG

Gemeinschuldner: Hedinger Robert, geboren am 2. Juni 1945, von Thalwil ZH und Wilchingen SH, In der Matte 9, 6460 Altdorf, Kollektivgesellschafter der Firma Hedinger + Partner KG, mit Sitz in Uitikon, Suracherstrasse 40, 8142 Uitikon Waldegg

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2000, Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG

Eingabefrist: bis 2. Juli 2000 (Wert: 22. Mai 2000)

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben. Desgleichen haben sich die Schuldner des Gemeinschuldners binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri zu melden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit

der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist beim Konkursamt Uri schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt.

Altdorf, 2. Juni 2000

Konkursamt Uri

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Donnerstag, 8. Juni 2000, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber, Gründligasse 53, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 870 47 57

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

VERORDNUNG über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates (Vorsorgeverordnung; VVR)

2. 3325

(vom 24. Mai 2000)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Abkürzungen und Begriffe

In der Vorsorgeverordnung werden dieselben Abkürzungen verwendet wie in der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Kassenverordnung)²⁾.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Vorsorgeverordnung gilt für die Mitglieder des Regierungsrates. Vorbehalten bleibt Artikel 15.

Artikel 3 Durchführung

Der Regierungsrat trifft alle zur Durchführung der Vorsorgeverordnung notwendigen Anordnungen und Entscheide.

Artikel 4 Zugehörigkeit zur Kasse

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d der Kassenverordnung bei der Kasse versichert.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Verhältnis zur Kasse die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen versicherten Personen. Vorbehalten bleiben Artikel 6 bis 13.

Artikel 5 Versicherter Lohn, Koordinationsabzug

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreshonorar gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 2.4221

und der Funktionäre im Nebenamt¹⁾ samt dem 13. Monatslohn und den Teuerungszulagen, vermindert um den maximalen Betrag der AHV-Altersrente.

Artikel 6 Freiwillige Versicherung

¹ Scheidet das Mitglied vor Vollendung des 58. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Scheidet das Mitglied nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Erreichen des Schlussalters aus dem Regierungsrat aus, so kann es die Versicherung freiwillig weiterführen, sofern es die Altersleistungen nicht verlangt.

² Wird die Versicherung bei der Kasse freiwillig weitergeführt, so haben die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gemäss Kassenverordnung²⁾ und gemäss Artikel 11 dieser Vorsorgeverordnung) solange zu entrichten, bis sie zwölf Amtsjahre vollendet hätten. Während dieser Zeit werden ihrem Altersguthaben neben den Zinsen sowohl die Altersgutschrift gemäss Artikel 24 der Kassenverordnung²⁾ als auch die zusätzliche Altersgutschrift gemäss Artikel 8 dieser Vorsorgeverordnung, gutgeschrieben. In der Zeit danach entrichten sie die Risikobeiträge in der Höhe von 2,5% des versicherten Lohnes. Das Altersguthaben wächst dann nur noch um die jährlichen Zinsen.

³ Die freiwillige Versicherung endet auf Wunsch des ehemaligen Mitgliedes des Regierungsrates, spätestens jedoch bei Tod, Invalidität oder bei Erreichen des Schlussalters.

⁴ Endet die freiwillige Versicherung aus anderen Gründen als Tod oder Invalidität, nachdem das ehemalige Mitglied des Regierungsrates das 58. Altersjahr vollendet hat, so hat es Anspruch auf eine Altersrente gemäss Artikel 27 bzw. 28 der Kassenverordnung. Endet die freiwillige Versicherung aus anderen Gründen als Tod oder Invalidität, bevor das ehemalige Mitglied des Regierungsrates das 58. Altersjahr vollendet hat, so hat es Anspruch auf Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem höchsten der nachfolgenden Beträge:

- a) dem bis zum Versicherungsende angesparten Altersguthaben;
- b) dem Anspruch gemäss Artikel 17 Absatz 1 FZG, wobei diejenigen Risikobeiträge nicht angerechnet werden, welche das ehemalige Mitglied des Regierungsrates ohne gleichzeitige Entrichtung von Beiträgen für die Altersversicherung geleistet hat. Die während der freiwilligen Versicherung geleisteten Beiträge sind nicht zuschlagsberechtigt;
- c) dem BVG-Altersguthaben, welches das Mitglied des Regierungsrates beim Ausscheiden aus dem Regierungsrat erworben hat, samt den bis zum Ende der freiwilligen Versicherung aufgelaufenen Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem Mindestzinssatz gemäss BVG.

¹⁾ RB 2.2251

²⁾ RB 2.4221

2. 3325

Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.

2. Kapitel: **LEISTUNGEN**

Artikel 7 Rechtsverhältnis

¹ Das auf der Vorsorgeverordnung beruhende Rechtsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem das Regierungsratsmitglied das Amt antritt.

² Das Rechtsverhältnis endet mit dem Tag, an dem das Mitglied des Regierungsrates aus dem Amt ausscheidet. Vorbehalten bleiben die freiwillige Versicherung gemäss Artikel 6 und die Rentenansprüche.

Artikel 8 Zusätzliche Altersgutschriften

Zusätzlich zu den Altersgutschriften gemäss Artikel 24 der Kassenverordnung wird dem Mitglied des Regierungsrates eine jährliche zusätzliche Altersgutschrift auf sein Altersguthaben gutgeschrieben. Während den ersten acht Amtsjahren sind es 15%, während den nächsten vier Amtsjahren 11,5% des versicherten Lohnes.

Artikel 9 Massgebendes Altersguthaben im Invaliditätsfall

In Abweichung zu Artikel 36 Absatz 2 der Kassenverordnung wird das massgebende Altersguthaben zur Berechnung der Invalidenrente wie folgt definiert: Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, welches das Mitglied des Regierungsrates bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung von zwölf Amtsjahren allenfalls noch fehlenden Altersgutschriften und zusätzlichen Altersgutschriften; diese werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b dieses Absatzes für die bis zur Vollendung des 64. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz entspricht 1,5%.

3. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Artikel 10 Eintrittsleistung, freiwillige Leistungen der Versicherten

Für die Eintrittsleistungen und die freiwilligen Leistungen der Mitglieder des Regierungsrates gilt, in Abweichung von Artikel 46 Absatz 3 der Kassenverordnung¹⁾, der Anhang, welcher Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Artikel 11 Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften

Der Kanton entrichtet der Kasse monatlich die gesamten Beiträge für die zusätzlichen Altersgutschriften.

¹⁾ RB 2.4221

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE****Artikel 12** Rechtspflege

Streitigkeiten zwischen dem Kanton Uri als Arbeitgeber und anspruchsberechtigten Mitgliedern des Regierungsrates über Leistungen der Vorsorgeverordnung richten sich nach Artikel 57 und 58 der Kassenverordnung¹⁾.

5. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 13** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Ruhegehälter des Regierungsrates vom 10. Mai 1976²⁾ wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 15.

Artikel 14 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. Oktober 1974 über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt³⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten:

a) ein Jahreshonorar Fr. 96 407

³ Für alle Abend- und Nachtsitzungen wird ein Sitzgeld bezahlt. Dessen Höhe richtet sich nach Artikel 11.

Artikel 26 Absatz 1 und 2

¹ Die Mitglieder der Behörden sind gegen Unfälle zu versichern. Dabei sind die Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung⁴⁾ massgebend.

² Mitglieder des Regierungsrates haben entsprechend den Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung⁴⁾ Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall.

Artikel 15 Übergangsbestimmung

¹ Für Mitglieder des Regierungsrates, die sich beim Inkrafttreten dieser Vorsorgeverordnung bereits im Amt befinden und die über zwölf oder mehr Amtsjahre verfügen oder das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin:

¹⁾ RB 2.4221

²⁾ RB 2.3325

³⁾ RB 2.2251

⁴⁾ RB 2.4211

2. 3325

- a) die Verordnung über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates vom 10. Mai 1976¹⁾ und
- b) die Verordnung vom 23. Oktober 1974 über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt in der Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. September 1995²⁾.

² Für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, deren Rechtsanspruch unter der Verordnung vom 4. November 1963 oder unter der Verordnung vom 10. Mai 1976 begründet wurde, gilt jenes Recht, unter dem der Rechtsanspruch entstanden ist.

³ Den übrigen Mitgliedern wird mit Inkrafttreten dieser Vorsorgeverordnung in der Kasse ein Altersguthaben gutgeschrieben, welches dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht:

- a) der Freizügigkeitsleistung gemäss bisherigem Recht;
- b) dem Altersguthaben, welches das Mitglied in der Kasse erworben hätte, wenn es beim Amtsantritt gemäss den heutigen Bestimmungen in die Kasse aufgenommen worden wäre, wobei:
 - 1. die beim Amtseintritt vom Mitglied und vom Kanton effektiv geleisteten Eintrittsgelder als eingebrachte Mittel betrachtet werden;
 - 2. der bei Inkrafttreten dieser Vorsorgeverordnung versicherte Lohn berücksichtigt wird;
 - 3. eine Verzinsung des Altersguthabens ab Amtsantritt bis Inkrafttreten dieser Vorsorgeverordnung von jährlich 1,5 % angenommen wird.

⁴ Hinsichtlich der Unfallversicherung sowie der Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und Unfall gilt für alle amtierenden Mitglieder des Regierungsrates Artikel 26 in der Fassung der Vorsorgeverordnung.

Artikel 16 Referendum und Inkrafttreten

Diese Vorsorgeverordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt rückwirkend am 1. Juni 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.3325

²⁾ RB 2.2251

Anhang zu Artikel 10 Eintrittsleistung, freiwillige Leistungen der Versicherten

Einkauf in Prozenten des versicherten Lohnes*
in Abhängigkeit des Alters

Alter	Höchstansatz
25	11
26	23
27	34
28	46
29	57
30	68
31	78
32	94
33	109
34	124
35	139
36	154
37	168
38	183
39	197
40	211
41	225
42	244
43	250
44	253

Alter	Höchstansatz
45	257
46	260
47	266
48	273
49	280
50	287
51	300
52	321
53	367
54	412
55	459
56	506
57	557
58	608
59	659
60	708
61	758
62	808
63	853

* vgl. dazu Art. 5

VERORDNUNG über die Beitragsleistungen des Kantons an die pädagogische Schulleitung

(vom 24. Mai 2000)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes¹⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beitragsleistung des Kantons an die pädagogische Schulleitung in den Volksschulen.

Artikel 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Abteilungen: die ordentlichen Klassenabteilungen in der Volksschule (Stammklassen). Nicht dazu gehören die Fach- und Wahlabteilungen sowie die Niveauabteilungen der Oberstufe;
- b) Lektionen: die Pflichtlektionen, die für die Volksschule gelten.

Artikel 3 Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge an die pädagogische Schulleitung werden gewährt, wenn:

- a) das Pflichtenheft oder die vorgesehene Aufgabenzuteilung für die pädagogische Schulleitung vom Erziehungsrat bewilligt ist;
- b) die Person, welche die pädagogische Schulleitung übernimmt, die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringt.

² Der Erziehungsrat erlässt dazu nähere Vorschriften. Er kann allgemein oder im Einzelfall weitere Auflagen und Bedingungen vorsehen.

³ Der Erziehungsrat kontrolliert, ob die Beitragsvoraussetzungen eingehalten werden. Andernfalls kann er die Einstellung, die Kürzung oder die Rückerstattung der Beiträge verfügen.

Artikel 4 Beitragsleistung a) Grundsatz

Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden jährlich einen Beitrag an die Kosten der pädagogischen Schulleitung.

¹⁾ RB 10.1111

²⁾ RB 1.1101

Artikel 5 b) beitragsberechtigte Lektionen

¹ Grundlage der jährlichen Beitragsleistung ist die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen.

² Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen bemisst sich nach der Zahl der Abteilungen der betroffenen Schule. Dabei werden anerkannt:

- a) pro fünf Abteilungen oder einem Bruchteil davon eine ganze Lektion;
- b) zusätzlich pro Abteilung eine Viertelktion.

Artikel 6 c) Berechnung des Beitrages

¹ Der Kantonsbeitrag bemisst sich wie folgt:

- a) Für die Lektionen der pädagogischen Schulleitung ist höchstens ein Lohn beitragsberechtigt, der der Lohnklasse 6 gemäss Anhang 2 zur Personalverordnung¹⁾ entspricht.
- b) Ist eine Lehrperson für die pädagogische Schulleitung tätig, wird sie im entsprechenden Umfang vom Schulunterricht entlastet. Für die verbleibenden ordentlichen Schullektionen erhält sie den üblichen Lohn.

² Im Übrigen richten sich die Kantonsbeiträge an den beitragsberechtigten Lohn nach der Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen²⁾.

Übergangsbestimmung

Solange die Personalverordnung nicht in Kraft ist, bestimmt die zuständige Direktion³⁾ die mit der Regelung nach Absatz 1 Buchstabe a vergleichbare Einreihung nach geltendem Recht.

Artikel 7 Weitere Beiträge

Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden einen Beitrag von 50 Prozent an die Ausgaben für die Ausbildungskurse. Er leistet zudem einen Beitrag an die durch die Ausbildung bedingten Stellvertretungskosten gemäss der Verordnung über die allgemeinen Beiträge des Kantons an die Volksschulen²⁾.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.4211

²⁾ RB 10.1222

³⁾ Bildungs- und Kulturdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3321)

KANTONALE LANDWIRTSCHAFTSVERORDNUNG (KLWV)

(vom 24. Mai 2000)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG)¹⁾ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND ZWECK**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung vollzieht das Bundesrecht im Bereich der Landwirtschaft.

² Sie schafft die Grundlagen für ergänzende kantonale Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.

Artikel 2 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, die Land- und Alpwirtschaft als Teil der ernerischen Volkswirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.

² Der Kanton trägt beim Vollzug dieser Verordnung den Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes Rechnung. Die Massnahmen sind mit den Instrumenten der Regionalpolitik abzustimmen.

Artikel 3 Aufgaben der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft hat neben der Produktion von gesunden Nahrungsmitteln einen Beitrag zur dezentralen Besiedlung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft zu leisten.

Artikel 4 Art der Förderung

¹ Die Förderung der Landwirtschaft geschieht dadurch, dass der Kanton Finanzhilfen und Abgeltungen gewährt, aber auch, indem er Projekte anregt

¹⁾ SR 910.1

²⁾ RB 1.1101

und begleitet, Beratungen gewährt, auf eine Zusammenarbeit mit verwandten Wirtschaftsbereichen hinwirkt oder in anderer Weise im Interesse der Landwirtschaft wirkt.

² Die Massnahmen des Kantons setzen eine zumutbare Selbsthilfe sowie Eigeninitiative und Eigenverantwortung voraus.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Artikel 5 Vollzugsorgane

Vollzugsorgane sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion¹⁾;
- c) das zuständige Amt²⁾;
- d) die Landwirtschaftskommission.

Artikel 6 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung.

² Er erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesgesetzgebung und diese Verordnung ausdrücklich übertragen.

Artikel 7 Zuständige Direktion¹⁾

¹ Die zuständige Direktion¹⁾ übt die unmittelbare Aufsicht aus über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung.

² Sie vertritt den Kanton in interkantonalen landwirtschaftlichen Institutionen und erfüllt die Aufgaben, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

Artikel 8 Zuständiges Amt²⁾

¹ Das zuständige Amt²⁾ vollzieht die Landwirtschaftsgesetzgebung.

² Es ist zuständig, soweit die Bundesgesetzgebung oder diese Verordnung nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

Artikel 9 Landwirtschaftskommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Landwirtschaftskommission ein. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion¹⁾ übernimmt von Amtes wegen das Präsidium.

² Diese entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über die Gewährung von Investitions- und Betriebshilfen.

¹⁾ Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Amt für Landwirtschaft, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Sie berät den Regierungsrat in Landwirtschaftsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strukturleitbild.

Artikel 10 Mitwirkung der Korporationen, Dritter und anderer Kantone

¹ Der Regierungsrat kann die Korporationen, Dritte oder andere Kantone zum Vollzug dieser Verordnung beziehen.

² Zu diesem Zweck kann er mit diesen Vereinbarungen treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

3. Kapitel: **PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ**

Artikel 11 Beiträge an innovative Projekte

Der Regierungsrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite an innovative Projekte befristete Beiträge leisten. Namentlich können nachhaltige Vorhaben für Anbau, Herstellung und Vermarktung innovativer Produkte sowie besonders umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden gefördert werden. Er kann Erwerbskombinationen sowie Projekte mit der Zielsetzung, neue Wege einer multifunktionalen Landwirtschaft zu finden, fördern.

Artikel 12 Tierzucht

¹ Der Kanton unterstützt die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Tierzucht, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und diese einen kantonalen Beitrag voraussetzt.

² Der Kanton kann Organisationen, die eine kantonale Viehausstellung für Nutztiere durchführen, Beiträge leisten.

³ Im Interesse der Tierzucht kann der Kanton weitere Massnahmen anordnen, treffen oder unterstützen.

Artikel 13 Pflanzenschutz und weitere Hilfsaktionen

¹ Im Rahmen des Bundesrechts trifft der Kanton Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen. Nötigenfalls kann er weitere Massnahmen anordnen, treffen oder unterstützen. Er beachtet dabei, dass das biologische und ökologische Gleichgewicht erhalten bleibt.

² Der Kanton kann Hilfsaktionen unterstützen oder durchführen, sofern die stark betroffenen Landwirtschaftsbetriebe als Folge von Trockenheit, Schädlingsbefall oder anderer natürlicher Einflüsse oder Ereignisse unter ausserordentlichem Futtermangel leiden; ausgenommen sind versicherbare Schäden.

³ Der Kanton unterhält eine Fachstelle für Pflanzenschutz.

Artikel 14 Duldungspflicht

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren über die Duldungspflicht zur Bewirtschaftung von Brachland.

² Vor dem Entscheid sind der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin und die Gemeinde anzuhören.

Artikel 15 Qualitätsförderung

¹ Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben unterstützt der Kanton Qualitätsförderung und Qualitätssicherung.

² Er kann weitere Massnahmen zur Qualitätsverbesserung von landwirtschaftlichen Produkten unterstützen.

Artikel 16 Absatzförderung

¹ Der Kanton unterstützt Marktentlastungsmassnahmen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und diese eine kantonale Leistung voraussetzt.

² Der Kanton kann weitere Massnahmen zur Absatzförderung unterstützen.

4. Kapitel: **INVESTITIONSHILFE (STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN)**

Artikel 17 Strukturleitbild

¹ Der Regierungsrat erstellt ein Strukturleitbild, das in regelmässigen Abständen der Entwicklung angepasst wird.

² Das Strukturleitbild zeigt auf, welche Betriebstypen mit Investitionshilfen gefördert werden sollen. Es berücksichtigt dabei die landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Zudem bestimmt es, unter welchen Voraussetzungen auch Nebenerwerbsbetriebe im Sinne von Artikel 89 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft¹⁾ unterstützt werden.

Artikel 18 Gegenstand und Art der Investitionshilfe

¹ Gegenstand der Investitionshilfe sind Massnahmen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Strukturen beitragen, namentlich bei:

- a) Ökonomiegebäuden;
- b) Alpgebäuden;
- c) Erschliessungsanlagen, wie Wege und Seilbahnen;
- d) Wasserversorgungen;
- e) Gesamtmeliorationen und Landumlegungen;
- f) Wohnbauten.

² Investitionshilfen werden in Form von Beiträgen und zinslosen Darlehen ausgerichtet.

¹⁾ SR 910.1

Artikel 19 Investitionshilfe mit Bundesbeteiligung

¹ Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hiefür eine kantonale Leistung voraussetzt. Bei der Bemessung der kantonalen Leistung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Massnahme und die wirtschaftliche Situation der Bauherrschaft zu berücksichtigen.

² Die Bedingungen und Auflagen, die der Bund für seine Leistung verfügt, gelten auch für die Leistung des Kantons. Die entscheidende Instanz kann weitere Bedingungen und Auflagen verfügen.

Artikel 20 Investitionshilfe ohne Bundesbeteiligung

¹ Der Kanton kann Investitionshilfen auch ohne Bundesbeteiligung leisten, sofern:

- a) das zu unterstützende Projekt dem Strukturleitbild entspricht und wirtschaftlich konzipiert ist;
- b) die Massnahme notwendig ist, um einen oder mehrere gut strukturierte Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe zu erhalten;
- c) die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird;
- d) die Bauherrschaft sich angemessen an den Kosten beteiligt.

² Die Bedingungen und Auflagen, die kraft Bundesrechts für Investitionshilfen mit Bundesbeiträgen gelten, sind auch für kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeiträge sinngemäss gültig. Die entscheidende Instanz kann ihre Beitragsverfügungen zudem an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Artikel 21 Bodenverbesserungsgenossenschaften und Güterzusammenlegungen

Für die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaften und für die Güterzusammenlegungen bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft¹⁾ vorbehalten.

5. Kapitel: **BETRIEBSHILFE**

Artikel 22

Der Kanton fördert die Betriebshilfe in Form von zinslosen Darlehen nach dem Bundesrecht.

¹⁾ RB 9.3616

6. Kapitel: **AUS- UND WEITERBILDUNG, BERATUNG**

Artikel 23 Berufsbildung

Die Berufsbildung richtet sich nach der Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung¹⁾.

Artikel 24 Beratung und Weiterbildung

¹ Die zuständige Direktion²⁾ sorgt für die Beratung nach Artikel 136 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft³⁾. Dabei fördert sie insbesondere:

- a) die betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen, tierschützerischen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Landwirtschaft und in der bäuerlichen Hauswirtschaft;
- b) die Umsetzung der Massnahmen nach Bundesrecht;
- c) Projekte zur Weiterentwicklung einer multifunktionalen Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft.

² Der Kanton unterstützt die Weiterbildung, insbesondere indem er Kurse, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen selbst organisiert und durchführt oder Dritte dabei unterstützt.

7. Kapitel: **BODEN-, PACTH- UND ARBEITSRECHT**

Artikel 25 Bodenrecht

Der Regierungsrat bestimmt die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Vollzug des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)⁴⁾, soweit die Kantone hiefür zuständig sind.

Artikel 26 Pachtrecht

Das landwirtschaftliche Pachtrecht richtet sich nach der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPV)⁵⁾.

Artikel 27 Normalarbeitsvertrag nach Artikel 359 OR⁶⁾

Der Regierungsrat regelt das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis durch einen Normalarbeitsvertrag⁷⁾.

¹⁾ RB 60.1121

²⁾ Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁾ SR 910.1

⁴⁾ RB 9.5101

⁵⁾ RB 60.4111

⁶⁾ SR 220

⁷⁾ RB 20.1321

8. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN**

Artikel 28 Bereitstellung der finanziellen Mittel

¹ Alle finanziellen Aufwendungen nach dieser Verordnung unterliegen den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

² Im Rahmen der bewilligten Kredite beschliesst der Regierungsrat über die Zusicherung und die Auszahlung der Beiträge, soweit diese Verordnung hierfür nicht ein anderes Organ zuständig erklärt. Er kann diese Befugnis in einem Reglement der zuständigen Direktion¹⁾ oder dem zuständigen Amt²⁾ delegieren.

Artikel 29 Rückerstattung

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise die unrechtmässige Ausrichtung von öffentlichen Mitteln erwirkt hat oder wer verfügte Auflagen missachtet, muss den entsprechenden Betrag zurückerstatten.

Artikel 30 Einsichts- und Zutrittsrecht

Wer öffentliche Mittel nach dieser Verordnung beansprucht oder erhalten hat, hat den zuständigen Behörden alle erforderlichen Unterlagen offenzulegen und Kontrollen auf dem Betrieb und im Feld zuzulassen.

Artikel 31 Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung.

9. Kapitel: **GEBÜHREN, RECHTSPFLEGE**

Artikel 32 Gebühren

Die Gebühren, die beim Vollzug dieser Verordnung erhoben werden, richten sich nach der Gebührenverordnung³⁾ und nach dem Gebührenreglement⁴⁾.

Artikel 33 Rechtspflege

¹ Verfügungen nach dieser Verordnung können entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁾ angefochten werden.

¹⁾ Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Amt für Landwirtschaft, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁾ RB 3.2512

⁴⁾ RB 3.2521

⁵⁾ RB 2.2345

² Die Strafrechtspflege richtet sich nach Artikel 92 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ und den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege²⁾.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 34 Ausführungsrecht

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement, das diese Verordnung näher ausführt.

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 26. Mai 1982 über die Beitragsleistungen des Kantons an Alp- und Bodenverbesserungen³⁾;
- b) die Verordnung vom 27. Mai 1963 über die landwirtschaftliche Kreditkasse Uri⁴⁾;
- c) die Verordnung vom 16. November 1983 über die Förderung der Viehwirtschaft⁵⁾.

Artikel 36 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung vom 30. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Verordnungstitel

Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung.

Artikel 1 Absatz 1 und 2

Der Ausdruck «Beratungsdienst» wird gestrichen.

Artikel 2

Der Ausdruck «Landwirtschaftsdirektion» wird gestrichen.

Artikel 3 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über die Ausbildung in der Landwirtschaft.

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ RB 2.3221, 3.9222

³⁾ RB 40.1313

⁴⁾ RB 60.1211

⁵⁾ RB 60.2311

⁶⁾ RB 60.1121

Artikel 5

aufgehoben

Artikel 21 bis 24

aufgehoben

2. Die kantonale Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe i

aufgehoben

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

aufgehoben

3. Die Verordnung vom 15. Juni 1983 über den Tierschutz²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Buchstabe c und d

¹ Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung wird durch folgende Organe vollzogen:

c) Das für die Landwirtschaft zuständige Amt³⁾

d) Das für den Forst und die Jagd zuständige Amt⁴⁾

Artikel 2 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 3 Absatz 3 (neu)

³ Sie ist zuständig:

a) Tierversuche nach Begutachtung durch eine Tierversuchskommission zu bewilligen;

b) die Überwachung von Tierversuchen zu regeln;

c) Tierhalteverbote zu verfügen.

Artikel 4 Für die Landwirtschaft zuständiges Amt³⁾

Das für die Landwirtschaft zuständige Amt³⁾ hat:

a) die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises⁵⁾ zu prüfen und darüber zu entscheiden;

¹⁾ RB 60.2111

²⁾ RB 60.2121

³⁾ Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴⁾ Amt für Forst und Jagd; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵⁾ gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, SR 910.1

- b) die gewerbsmässige Wildtierhaltung zu bewilligen;
- c) Ausbildungsbetriebe für die Tierpflege anzuerkennen.

Artikel 4a Zuständige Abteilung¹⁾

¹ Die zuständige Abteilung¹⁾ hat im Bereich der Tierschutzgesetzgebung alle Massnahmen zu treffen, Bewilligungen zu erteilen und Weisungen zu erlassen, soweit die Bundesgesetzgebung oder diese Verordnung nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

² Sie nimmt alle Gesuche und Meldungen entgegen und leitet sie der zuständigen Behörde weiter.

³ Sie kann Organe der kantonalen Tierschutzorganisationen und der zuständigen Viehversicherungskasse beratend beiziehen.

Artikel 5

Der Ausdruck «Amt für Forst- und Jagdwesen» wird ersetzt durch «das für den Forst und die Jagd zuständige Amt».

Artikel 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt²⁾. Sie ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis zu bringen³⁾.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Abteilung Veterinärwesen, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ... AB

³⁾ siehe Art. 172 Abs. 2 LwG, SR 910.1

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. Kapitel: GEGENSTAND UND ZWECK	
Gegenstand	1
Zweck	2
Aufgaben der Landwirtschaft	3
Art der Förderung	4
2. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	
Vollzugsorgane	5
Regierungsrat	6
Zuständige Direktion	7
Zuständiges Amt	8
Landwirtschaftskommission	9
Mitwirkung der Korporationen, Dritter und anderer Kantone	10
3. Kapitel: PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ	
Beiträge an innovative Projekte	11
Tierzucht	12
Pflanzenschutz und weitere Hilfsaktionen	13
Duldungspflicht	14
Qualitätsförderung	15
Absatzförderung	16
4. Kapitel: INVESTITIONSHILFE (STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN)	
Strukturleitbild	17
Gegenstand und Art der Investitionshilfe	18
Investitionshilfe mit Bundesbeteiligung	19
Investitionshilfe ohne Bundesbeteiligung	20
Bodenverbesserungsgenossenschaften und Güterzusammenlegungen	21
5. Kapitel: BETRIEBSHILFE	22
6. Kapitel: AUS- UND WEITERBILDUNG, BERATUNG	
Berufsbildung	23
Beratung und Weiterbildung	24
7. Kapitel: BODEN-, PACTH- UND ARBEITSRECHT	
Bodenrecht	25
Pachtrecht	26
Normalarbeitsvertrag nach Artikel 359 OR	27
8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN UND AUFLAGEN	
Bereitstellung der finanziellen Mittel	28
Rückerstattung	29

	Artikel
Einsichts- und Zutrittsrecht	30
Rechtsanspruch	31
9. Kapitel: GEBÜHREN, RECHTSPFLEGE	
Gebühren	32
Rechtspflege	33
10. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Ausführungsrecht	34
Aufhebung bisherigen Rechts	35
Änderung bisherigen Rechts	36
Referendum und Inkrafttreten	37

KREDITBESCHLUSS über die Beschaffung des EDV-Grundbuchs

(vom 24. Mai 2000)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Zur Beschaffung des EDV-Grundbuchs wird ein Kredit von 748 000 Franken bewilligt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Josef Gisler-Gamma
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

VERANSTALTUNGEN

KANTON

Sommerausstellung Schloss A Pro Seedorf

die Urner Fischerei

Donnerstag, Samstag, Sonntag, je 13.00 bis 17.00 Uhr; 25. Mai bis 24. September 2000. Anlässlich 100-Jahr-Jubiläum und in Zusammenarbeit mit «Urner Fischereiverein».

VEREINE

Freitag, 9. Juni 2000

Naturforschende Gesellschaft Uri

Kantonale Mittelschule Uri; Altdorf

19.30 Uhr, Bundesinventare im Bereich Natur- und Landschaftsschutz und ihre Auswirkungen auf Uri.

INSERATE

Velo-Moto-Club Silenen

Ziehungsliste Tombola

47. Radbergrennen Silenen-Bristen

Folgende Nummern haben gewonnen:

490	418	355	585
655	670	990	125
919	105	167	771
999	723	606	367
587	022	471	875
537	971	624	616
362	004	096	033
886	610	598	282
439	534	127	095
277	312	085	006
669	168	337	642

Die Preise können bis 30. Juli 2000 bei Zraggen Albin, Acherli 7, 6473 Silenen, abgeholt werden.
Telefon 041 - 883 18 79

108-040654

ZIEHUNGSLISTE

Kantonaler Jugend-Turntag 27. Mai 2000 in Schattdorf

Preis	Los-Nr.	Preis	Los-Nr.
1.	1573	16.	8065
2.	3358	17.	6713
3.	498	18.	1715
4.	1118	19.	5425
5.	1103	20.	4753
6.	5938	21.	903
7.	3143	22.	9993
8.	6883	23.	10063
9.	3745	24.	6228
10.	6333	25.	1048
11.	9298	26.	6053
12.	835	27.	5918
13.	8593	28.	8188
14.	5078	29.	2005
15.	2823	30.	5913

108-042046

Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG, 6460 Altdorf UR

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, 24. Juni 2000, 15.30 Uhr im Hotel Tourist in Flüelen

TRAKTANDEN

1. Jahresbericht 1999
Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung
2. Jahresrechnung 1999 und Bericht der Revisionsstelle
Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzverlustes
Antrag des Verwaltungsrates: Vortrag des Bilanzverlustes auf neue Rechnung
4. Entlastung des Verwaltungsrates
Antrag des Verwaltungsrates: Entlastungserteilung
5. Orientierung über Sanierung der Anlagen
6. Verschiedenes

Die Zutrittskarten zur Generalversammlung können Samstag, 24. Juni 2000, ab 14.45 Uhr im Hotel Tourist in Flüelen gegen Vorlage der Titel oder einer schriftlichen aktuellen Depotbescheinigung der Bank bezogen werden.

Jahresbericht und Jahresrechnung sowie der Revisorenbericht und der Antrag über die Verwendung des Bilanzverlustes liegen ab 5. Juni 2000 in der Gemeindekanzlei Flüelen zur Einsicht auf.

Abgabe von Freibilletten

Vorbehalt: Genehmigung von Ziff. 3 durch die Generalversammlung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, gegen Coupon Nr. 32 ein Freibillet für zwei einfache Fahrten abzugeben. Die Freibillette, gültig bis 31. Dezember 2003, können ab 26. Juni 2000 an der Talstation bezogen werden.

Altdorf, 24. Mai 2000

Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG Altdorf

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident: Franzsepp Arnold

AZA 6460 Altdorf